

Neueintritt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1972)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erforderliche Dokumente für Schweizer,
die von einem Land in ein anderes reisen

Um unseren Landsleuten das Passieren der Grenzen zu erleichtern, geben wir nachstehend die Liste der Länder bekannt, wo sie sich als Tourist für maximal 3 Monate aufhalten können:

1.) mit der schweizerischen Identitätskarte (kantonal oder kommunal):

Andorra, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (1), Irland (2), Italien, Jugoslawien (3), Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal (4), San Marino, Schweden, Türkei,

(1) in Verbindung mit der britischen Besucherkarte "British Visitors Card"

(2) in Verbindung mit einer vom irländischen Verkehrsbüro ausgestellten Besucherkarte

(3) für Touristenaufenthalte bis zu 30 Tagen, aufgrund der schweizerischen Identitätskarte und eines an der jugoslawischen Grenze ausgestellten Laissez-passer für Touristen.

(4) nur für zwei Monate.

2.) mit einem schweizerischen Pass, der seit weniger als fünf Jahren abgelaufen ist: Andorra, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Oesterreich, San Marino, Spanien, Türkei.

3.) Der gültige Schweizerpass (je nach Fall mit oder ohne Visa) wird für alle Länder der Welt, die in diesen Listen nicht aufgeführt sind, benötigt.

Aufhebung der Visapflicht für die Maghrebstaaten

Der Bundesrat einerseits, die Behörden von Algerien, Marokko und Tunesien andererseits, sind kürzlich übereingekommen, ihre Gegenseitigkeitsabkommen betreffend die Aufhebung der Visapflicht erneut in Kraft zu setzen. Die Schweizer und Liechtensteiner, die sich für einen Touristenaufenthalt von höchstens drei Monaten in diese Länder begeben möchten, müssen demnach nicht mehr um ein Visum nachsuchen.

Neueintritt

Seit Erscheinen unseres letzten Mitteilungsblattes konnten wir einen Neueintritt in unsern Verein verzeichnen. Wir heissen unser neues Mitglied in unserm Kreise herzlich willkommen. Es ist dies:

Herr Kurt Richter aus Schaan